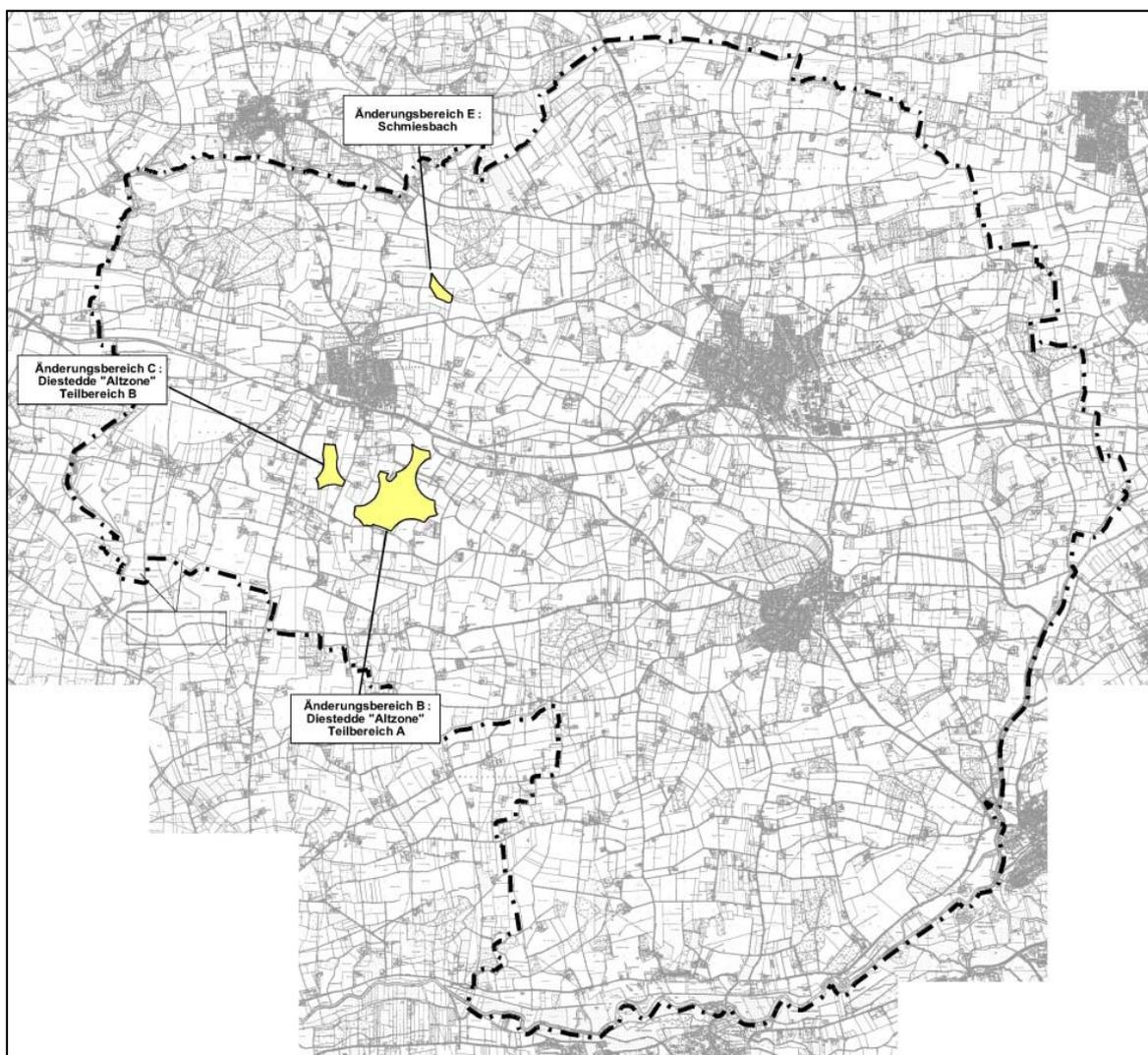


27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wadersloh“



Teil A: Begründung

Verfahrensstand:

Fassung zum Feststellungsbeschluss

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel: 05205-3230, Fax: -22679
Email: info@dhp-sennestadt.de

16.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG (Teil A)

1	Änderungsbereiche.....	2
2	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung.....	3
3	Potenzialflächenanalyse (Planungsalternativen)	6
4	Raumordnung und Landesplanung.....	14
5	Situationsbeschreibung und geltende Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	18
6	Darstellung der Konzentrationszonen in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes	22
7	Prüfungsaspekt „Substanziell Raum“ belassen	30
8	Belange der Umwelt.....	31
9	Erschließungsaspekte.....	33
10	Denkmalschutz und Denkmalpflege	33

Anhang 1: Tabelle/Synopse Begründung harte und weiche Tabu-Kriterien und Abstandspuffer gem. Vorschlagsvariante Potenzialflächenanalyse 2014 (WoltersPartner 2014)

Teil B Separater Teil

Umweltbericht

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Höke Landschaftsarchitektur, November 2015)

Teil A:

Begründung 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Wadersloh“

Ortsteil: Gesamtes Gemeindegebiet

Änderungsbereiche: B: Diestedde – „Altzone“ Konzentrationszone 7. Änderung FNP
- Teilbereich A
C: Diestedde – „Altzone“ Konzentrationszone 7. Änderung FNP
- Teilbereich B
E: Schmiesbach

Verfahrensstand: Fassung zum Feststellungsbeschluss

1 Änderungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Änderungen haben eine Größe von 74,6 ha und sind im folgenden Übersichtsplan dargestellt und im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Übersichtsplan:

Lage der geplanten Änderungsbereiche in der Gemeinde Wadersloh

(ohne Maßstab)



Die Begründung ist gem. § 5 (5) BauGB beigelegt. Sie ist unterteilt in:

Teil A: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Teil B: Umweltbericht (separat), Büro Höke November 2015

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde am 17.02.2015 im Rat der Gemeinde Wadersloh gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung / Neuaufstellung gemäß § 3 (1) BauGB wurde als Bürgererörterung am 27.04.2015 durchgeführt. Den Bürgern wurde in der Frist vom 24.04. bis zum 18.05.2015 die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen und Abgabe von Äußerungen im Rathaus gegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 24.04. bis 18.05. 2015 mit Verlängerung bis 27.05.2015 und 30.06.2015.

Die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB – Offenlage – wurde im Zeitraum 22.09. – 23.10.2015 durchgeführt.

2 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Ziele und Zwecke der Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh sind es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie der Nutzung dieser Form der Energieerzeugung substanziell Raum zu belassen und die bestehende Nutzung durch die Windenergie in den sog. „Altzonen“ abzusichern.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan zur Windenergie entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Gemeinde Wadersloh. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum geben zu können, verfolgt die Gemeinde mit der Potenzialflächenanalyse und anschließenden Verfahren der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen;
- Die zukünftige Ausweisung von diesen Flächen soll weiterhin die Konzentrationswirkung zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Gemeindegebiet liegen, erfüllen.

Die Gemeinde Wadersloh beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im November 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziele sind u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt sind (heute rd. 5 %). Zur Ermittlung des landesweit vorhandenen Windenergiepotenzials hat NRW in 2012 eine Potenzialanalyse erstellen lassen, die für die einzelnen Kommunen des Landes eine erste, ganz allgemeine Potenzialabschätzung

angibt. Sie liegt für Wadersloh im Leitszenario bei möglichen Flächen von 243 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und einer Leistung von 93 MW.

Es ist das Ziel der Gemeinde Wadersloh, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen. Hierzu wurden in 2013 / 2014 eine Potenzialflächen- bzw. Tabu-Flächenbetrachtung für das gesamte Gemeindegebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen durchgeführt, die u. a. vom neuen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2011 und neuerer Rechtsprechung aus dem Jahr 2013 bestimmt worden ist.

In der vorhandenen Konzentrationszone werden gegenwärtig 4 Anlagen mit einer Leistung von rd. 7,3 MW betrieben. Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet noch weitere 4 Einzelanlagen mit einer Leistung von rd. 3,1 MW. Von diesen liegen zwei Anlagen im engeren Umfeld der „Altzone“ der 7. Änderung des FNP – Teilbereich B (westlicher Teilbereich) südlich Diestedde.

Bei einer angenommenen Betriebsdauer von 2.000 Volllaststunden im Jahr würde dies rd. 208.000 MWh Stromleistung entsprechen. Bei einem angenommenen Verbrauch eines Durchschnittshaushaltes von 3.500 kWh Strom wäre dies rechnerisch Strom für rd. 5.900 Haushalte. Dieses würde einen rechnerischen, theoretischen Strombedarf von rd. 13.500 Einwohnern abdecken. Mit den im Gemeindegebiet vorhandenen WEA zur regenerativen Energieerzeugung kann so der gesamte Strombedarf der privaten Haushalte in der Gemeinde gedeckt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie werden die Potenzialflächen unter planerischen, umweltbezogenen und städtebaulichen Aspekten betrachtet.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegen steht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine Steuerung und konzentrierte Errichtung in Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Konzentrationszonenfestlegung kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Gemeindegebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Focus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die für die Errichtung von WEA vorgesehen sind. Hierbei ist der Anforderung, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen sind und daher Konzentrationszonen ausreichend Flächen bereitstellen müssen, auf denen Windenergieanlagen zu errichten sind, Rechnung zu tragen. Die Gemeinde muss in der Ausweisung von Zonen im Flächennutzungsplan der Windenergienutzung substantiell Raum belassen.

Die Frage, was unter „substantiell Raum“ verschafft bzw. belassen zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW in verschiedenen

Urteilen aufgegriffen, zuletzt maßgeblich durch das sog. „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel „substanziell Raum belassen“ erfüllt.

Das angesprochene Urteil vom 01.07.2013 mahnt jedoch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog. „Harte Kriterien und Tabu-Flächen“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind und den sog. „Weichen Kriterien und Tabu-Flächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer in der Flächennutzungsplanänderung angewendet werden sollen.

Diesen Ansprüchen wurde mit der Potenzialflächenanalyse 2014 durch das Büro WoltersPartner nachgekommen. Diese Analyse geht als Grundlage in die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ein und wird im nachfolgenden Abschnitt unter der Diskussion und Herleitung der Planalternativen komprimiert dargestellt.

Die dabei zur Anwendung gekommenen harten und weichen Kriterien sowie die berücksichtigten Abstandspuffer und ihre Begründung sind dem Anhang 1 zu dieser Begründung zu entnehmen.

3 Potenzialflächenanalyse (Planungsalternativen)

Im Zeitraum 2013 / 2014 wurde von dem Büro WoltersPartner eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Mit Ratsbeschluss vom 17.12.2014 wurde diese Analyse mit einer Vorschlagsvariante abgeschlossen.

Die dabei verwendeten sog. harten und weichen Tabukriterien stellt der nachfolgende Auszug aus der Vorschlagsvariante der Potenzialflächenanalyse komprimiert dar.

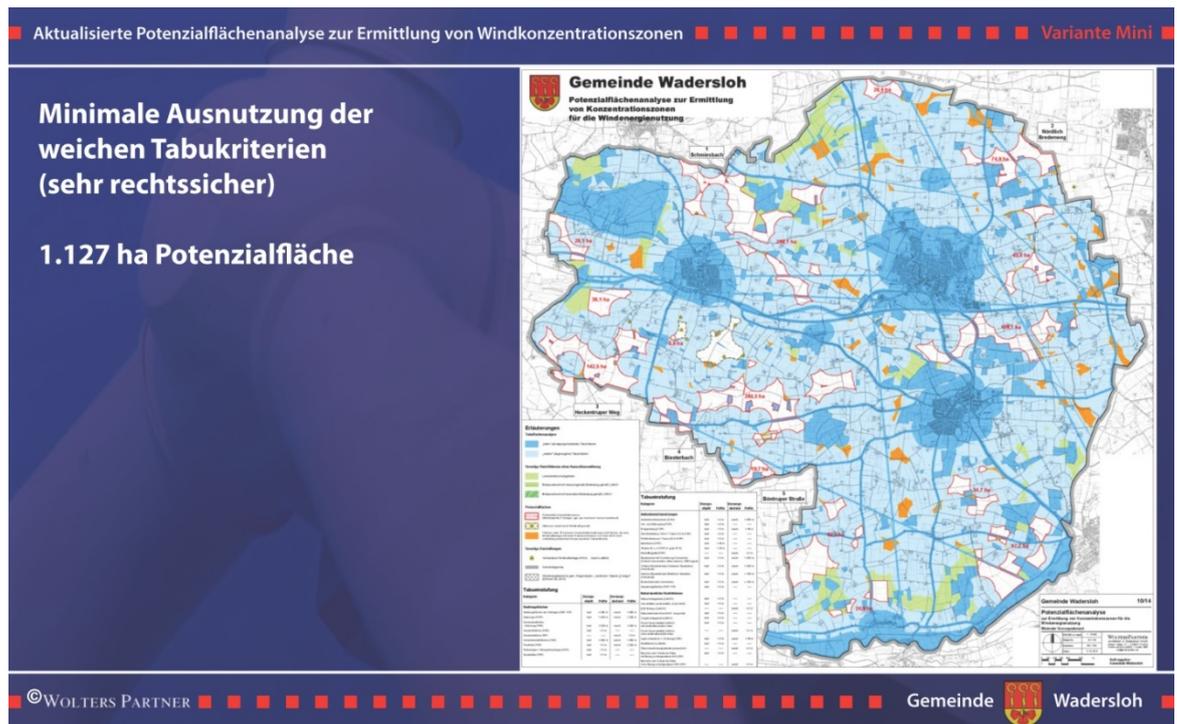
Eine detailliertere Version mit ausführlichen Begründungen findet sich im Anhang 1.

Legende - Auszug der Vorschlagsvariante Potenzialflächenanalyse

Potenzialflächen		Tabueinstufung				
		Kategorie	Bezugs- objekt	Puffer	Vorsorge- abstand	Puffer
 152,2 ha	Potenzielle Konzentrationszone (Mindestgröße 3 Anlagen, ggf. aus mehreren Kernen bestehend)	Außenbereichsnutzungen				
	Altzonen soweit durch Windkraft genutzt	Außenbereichswohnen (DGK)	hart	+ 0 m	weich	+ 500 m
	Flächen unter 15 ha (keine Konzentrationswirkung) und Flächen, die eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von mind. 80 m nicht vollständig aufnehmen können (weiches Tabukriterium)	Ver- und Entsorgung (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
Sonstige Darstellungen		Erdgasleitung (FNP)	hart	+ 5 m	weich	+ 45 m
	Vorhandene Windkraftanlage (WKA) (nach Luftbild)	Stromfreileitung 110 kV / Trasse 10 m (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
	Geplante Windkraftanlage (WKA)	Richtfunktrassen / Trasse 20 m (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
	Gemeindegrenze	Bahntrasse (FNP)	hart	+ 40 m	weich	+ 60 m
	Windenergiebereiche gem. Regionalplan – sachlicher Teilplan „Energie“ (Entwurf Juli 2014)	Straßen B, L, K (FNP) (+ gepl. B 7n)	hart	+ 20 m	—	—
		Modellflugplatz (FNP)	—	—	weich	+ 0 m
		Baudenkmal mit Fernwirkung (Gemeinde) (Schloß Crassenstein, Abtei Liesborn, Stift Cappel)	hart	+ 0 m	weich	+ 1.000 m
		Größere Baudenkmale (Gebäude / Bauwerke) (Gemeinde)	hart	+ 0 m	weich	+ 450 m
		Kleinere Baudenkmale (Bildstock / Bauteile) (Gemeinde)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
		Bodenkenkmale (Gemeinde)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
		Abgrabungsflächen (FNP / RP)	hart	+ 0 m	—	—
		Naturräumliche Restriktionen				
		Naturschutzgebiete (LANUV)	hart	+ 0 m	weich	+ 300 m
		Geschützter Landschaftsb. (Kreis WAF)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
		§ 30 Biotop (LANUV)	—	—	weich	+ 100 m
		Naturdenkmale (Kreis WAF, Geoportal)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m
		Vogelschutzgebiet (LANUV)	hart	+ 0 m	—	—
		Flora-Fauna-Habitat (LANUV) mit windkraftsensiblen Arten	hart	+ 0 m	—	—
		Flora-Fauna-Habitat (LANUV) ohne windkraftsensible Arten	—	—	weich	+ 0 m
		Lippe (Gewässer 1. Ordnung) (FNP)	hart	+ 5 m	weich	+ 45 m
		Waldflächen (Luftbild)	hart	+ 0 m	—	—
		Überschwemmungsgebiete (BezReg)	—	—	weich	+ 0 m
		Bereiche zum Schutz der Natur mit Bezug zu festgesetztem NSG (RP)	hart	+ 0 m	—	—
		Bereiche zum Schutz der Natur ohne Bezug zu festgesetztem NSG (RP)	—	—	weich	+ 0 m
		Tabueinstufung				
		Kategorie	Bezugs- objekt	Puffer	Vorsorge- abstand	Puffer
		Siedlungsflächen				
		Siedlungsflächen der Ortslagen (FNP / RP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
		Satzungen (FNP)	hart	+ 200 m	weich	+ 300 m
		Sonderbauflächen – Erholung (FNP)	hart	+ 200 m	weich	+ 300 m
		Gewerbeflächen (FNP)	hart	+ 0 m	—	—
		Gewerbeflächen (RP)	—	—	weich	+ 0 m
		Gemeinbedarfsflächen (FNP)	hart	+ 300 m	weich	+ 500 m
		Friedhöfe (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 300 m
		Parkanlagen / Kleingartenanlagen (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 200 m
		Sportplätze (FNP)	hart	+ 0 m	weich	+ 100 m

Diese verwendeten weichen Tabu-Kriterien sind Ergebnis eines längeren Entscheidungsprozesses von den harten Kriterien über Varianten der weichen Kriterien mit verschiedenen Abstands- und Vorsorge-Puffern. Als zentrale Stellgrößen sind hier die Abstände zu Bauflächen, Splittersiedlungen und Einzelwohnen variiert worden:

Dies hat bei Anwendung der kleinsten Abstände (sog. „Mini“-Variante) 1.127 ha Potenzialfläche erbracht.



(Auszug Vortrag Aktualisierte Potenzialflächenanalyse Ausschuss am 22.10.2014)

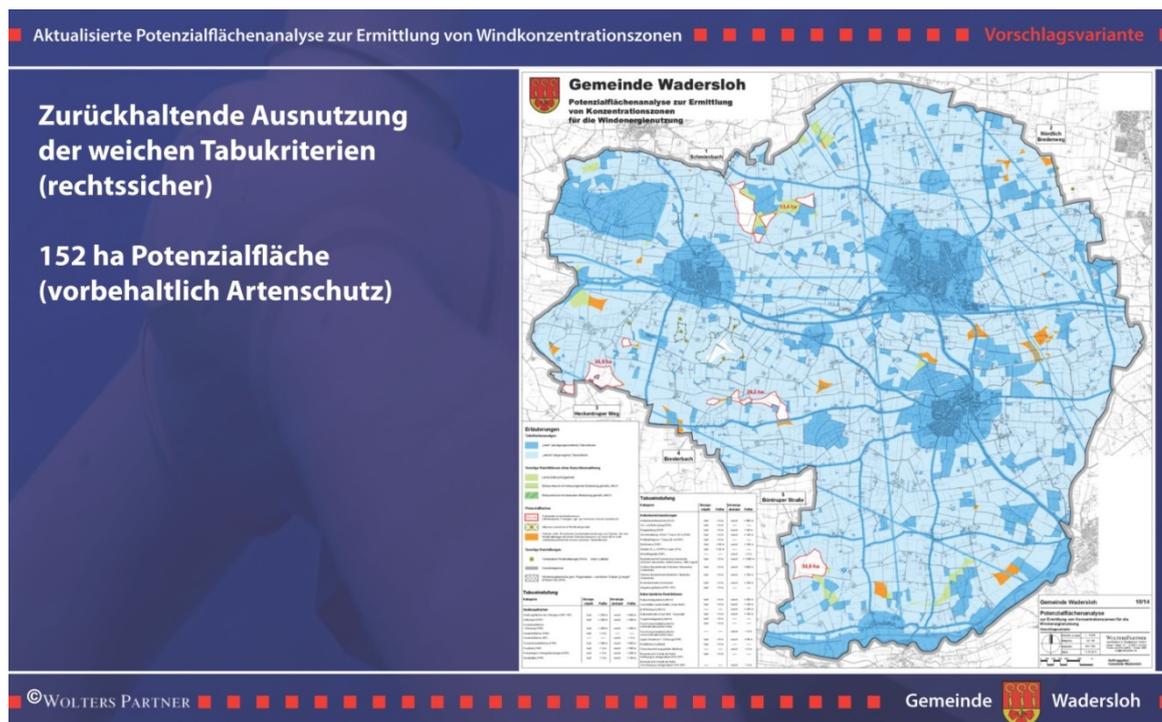
Bei den größten Abständen (sog. „Maxi“-Variante) konnten 79 ha Potenzialfläche ermittelt werden.



(Auszug Vortrag Aktualisierte Potenzialflächenanalyse Ausschuss am 22.10.2014)

Diese Variante wurde aber im Zusammenhang mit den weiteren Planschritten und dem geforderten Maßstab, der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, als „wenig rechtssicher“ eingestuft.

Durch eine „zurückhaltende Ausnutzung der weichen Tabukriterien (rechtssicher)“ konnten 152 ha Potenzialfläche (vorbehaltlich des Artenschutzes) ermittelt werden.



(Auszug Vortrag Aktualisierte Potenzialflächenanalyse Ausschuss am 22.10.2014)

Diese Variante wurde nach Überlagerung mit dem Regionalplan-Entwurf (Sachlicher Teilplan Energie) für die weitere Planung zur Grundlage gemacht.

Zu dieser Variante wurde im Rat der Gemeinde Wadersloh vom 17.12.2014 noch folgende Abwägung bzw. Änderung beschlossen:

Der Rat billigt die harten und weichen Tabukriterien entsprechend der Vorschlagsvariante vom 13.10.2014 des Planungsbüros WoltersPartner mit folgenden Abweichungen:

- Der Puffer zum Außenbereichswohnen wird von 450 m auf 500 m angehoben.
- Der Puffer zu großen Baudenkmalern wird von 500 m auf 450 m verringert.
- Die Gemeinde Wadersloh nimmt zu ihren neuen Konzentrationszonen nach der Potenzialflächenanalyse auch die bisherigen Konzentrationszonen einschließlich der unmittelbar anliegenden Altstandorte in die Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ auf.

Die aus dem Beschluss Nr. 1 hervorgegangenen Ergebnisse mit der entsprechenden Flächenkulisse dienen als Grundlage zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Wadersloh.

(Auszug Ratsprotokoll vom 17.12.2014)

Legende Vorschlagsvariante Potenzialflächenanalyse

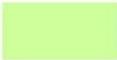
Erläuterungen

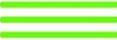
Tabuflächenanalyse

 „harte“ (abwägungsresistente) Tabukriterien

 „weiche“ (abgewogene) Tabukriterien

Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung

 Landschaftsschutzgebiete

 Biotopverbund mit herausragender Bedeutung gemäß LANUV

 Biotopverbund mit besondere Bedeutung gemäß LANUV

Potenzialflächen

 Potenzielle Konzentrationszone
(Mindestgröße 3 Anlagen, ggf. aus mehreren Kernen bestehend)

 Altzonen soweit durch Windkraft genutzt

 Flächen unter 15 ha (keine Konzentrationswirkung) und Flächen, die eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von mind. 80 m nicht vollständig aufnehmen können (weiches Tabukriterium)

Sonstige Darstellungen

 Vorhandene Windkraftanlage (WKA) (nach Luftbild)

 Geplante Windkraftanlage (WKA)

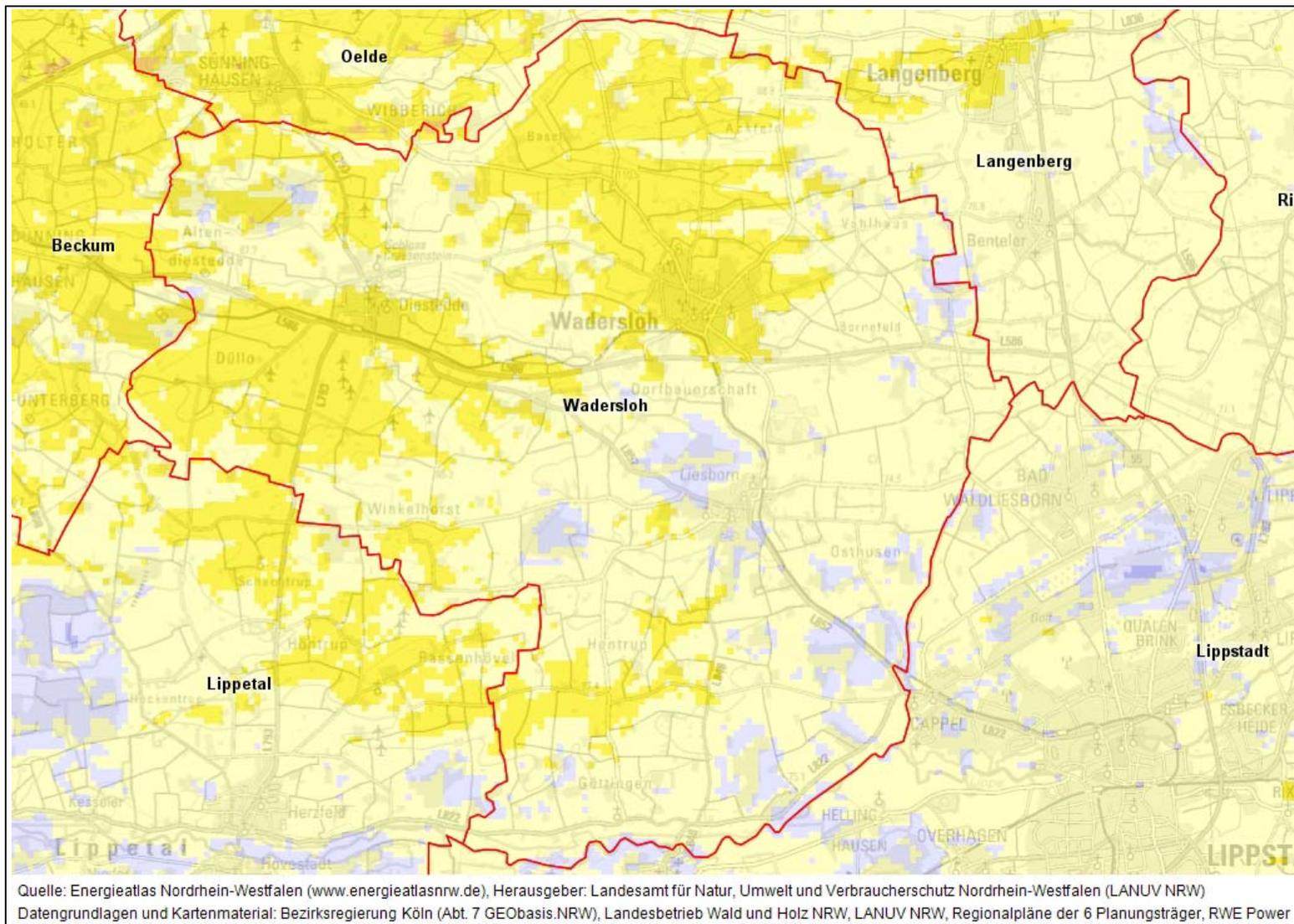
 Gemeindegrenze

 Windenergiebereiche gem. Regionalplan – sachlicher Teilplan „Energie“
(Entwurf Juli 2014)

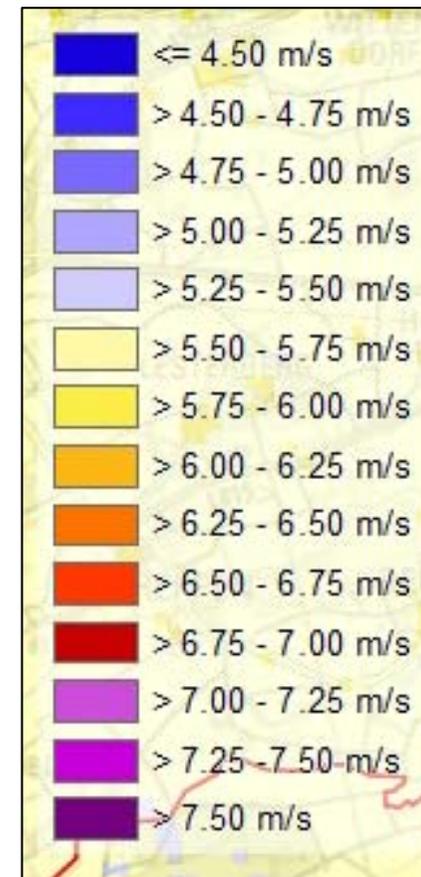
Windhöflichkeit

Mit den dabei identifizierten Potenzialflächen sind Bereiche für die weitere Planung vorgeschlagen worden, die gem. der Darstellung der mittleren Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit $> 5,50 - 5,75$ m/s über eine ausreichende Windhöflichkeit verfügen. Damit wird keine Fläche für die Planung vorgesehen, die für die Energiegewinnung durch Wind physiogeographisch als nicht geeignet einzustufen ist (Grenzwert: $< 3,0 - 3,5$ m/s in 100 m Höhe).

Mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe in der Gemeinde Wadersloh (ohne Maßstab)



Legende

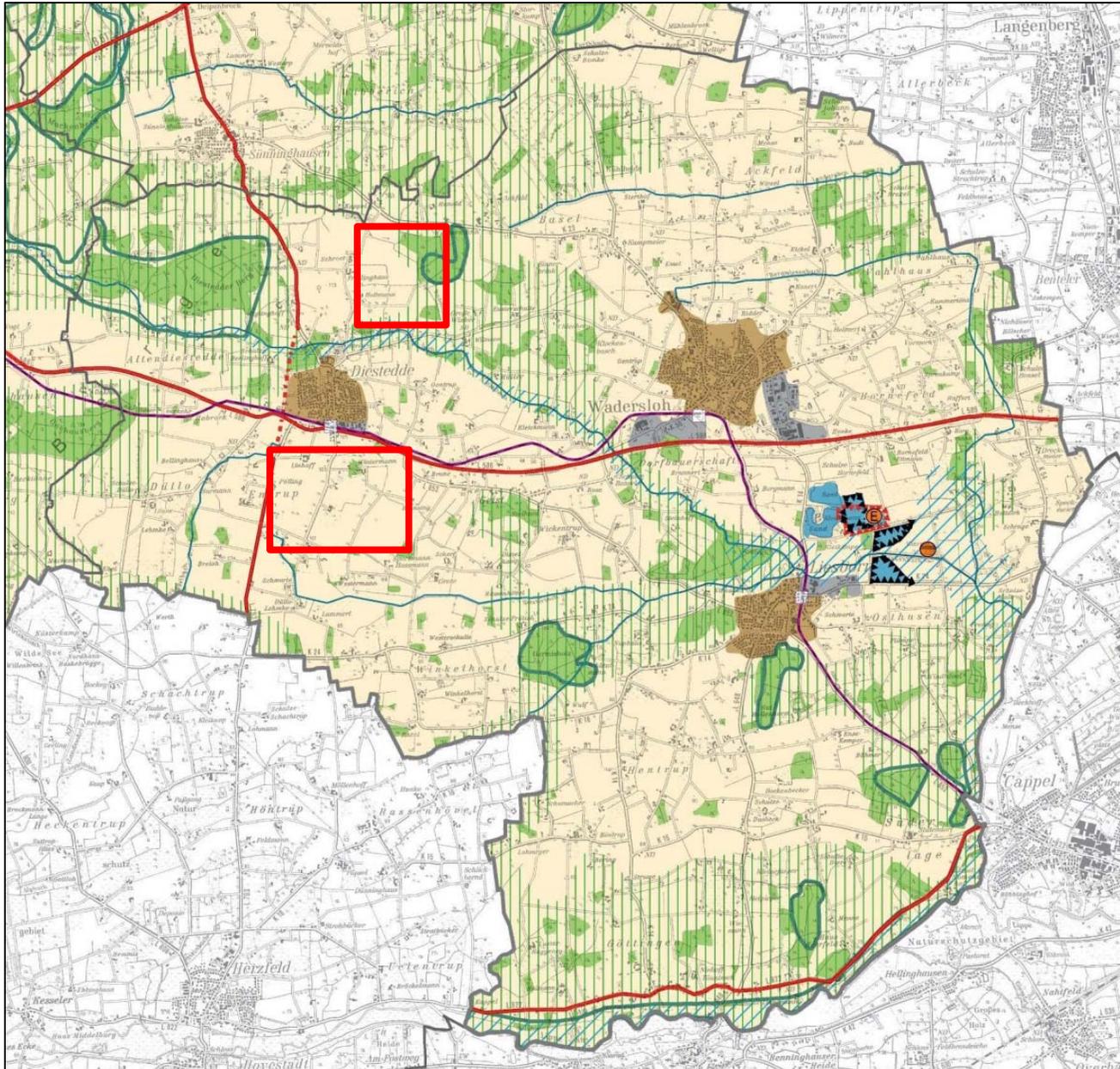


(LANUV, 2015)

4 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan

Die Bereiche der neuen Konzentrationszonen und „Altzonen“ sind im Regionalplan Münsterland (rechtskräftig seit dem 27.06.2014) für den Regierungsbezirk Münster als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesen (siehe markierte Bereiche in der nachstehenden Abbildung).



Darstellungen des Regionalplanes Münsterland 2014 (mit markierter Lage der geplanten Konzentrationsflächen, ohne Maßstab, ohne Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung des sachlichen Teilplans Energie)

Legende Regionalplan Münsterland 2014

REGIONALPLAN MÜNSTERLAND

BLATT 13

PLANZEICHEN

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  f) Regenerative Energiegewinnung
 -  fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windenergieeignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"

Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Zum Regionalplan befindet sich aktuell in der Erarbeitung der Sachliche Teilplan Energie. Am 30.06.2014 wurde der Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Das Inkrafttreten des Planes wird in der 2. Jahreshälfte 2015 erwartet.

Die Ausweisungen und Darstellungen des Regionalplanes ändern sich durch den Sachlichen Teilplan Energie nicht. Er legt Ziele, Grundsätze und räumliche Darstellungen für die Energieerzeugung aus konventionellen und regenerativen Quellen fest. Er stellt für die Windenergie Vorranggebiete dar, in denen die Kommune keine Planungen oder Nutzungen vorsehen darf, die der späteren Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen faktisch entgegenstehen (könnten).

Für Wadersloh ist ein Vorranggebiet („Wadersloh“) vorgesehen. Es befindet sich im östlichen Teil der „Altzone“ Diestedde (Teilbereich A) und deckt den Bereich ab, in dem die dortigen drei Anlagen errichtet wurden.

Wird dieses Vorranggebiet weiterhin als Konzentrationszone dargestellt, sind die Ziele des Teilplans erfüllt. Eine Nichtdarstellung würde ihm widersprechen bzw. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich machen.

Die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Wadersloh entspricht somit den Zielen des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland und steht dem Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB nicht entgegen.

Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf. Siehe hierzu das Kapitel 3.2 des Umweltberichtes .

5 Situationsbeschreibung und geltende Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Situationsbeschreibung und Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist nachfolgend für die jeweiligen Flächen in einem eigenen Steckbrief enthalten.

Umgang mit den „Altzonen“ (7. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Vorgeschaltet wird in einem gesonderten Abschnitt auf die besondere Situation der „Altzone“ (Teilbereiche A (Ost) und B (West)) der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.08.2000 eingegangen. Diese beiden Zonen sollen gem. Abwägungsbeschluss des Rates der Gemeinde vom 17.12.2014 in die 27. Änderung mit aufgenommen werden.

Dieses soll die Chancen des Erhalts der Standorte der sechs in diesen Flächen zwischenzeitlich errichteten Anlagen und ihre Möglichkeit zum Repowering sichern. Diese Altzone wurde jedoch nur zum kleineren Teil durch die Potenzialflächenanalyse bestätigt (Teilfläche des östlichen Teilbereiches).

Nach dem Verfahren zur Ausweisung dieser Konzentrationszone für Windenergie ist es dabei zu der Situation gekommen, dass zwei Windenergieanlagen außerhalb des westlichen Teilbereiches B errichtet worden sind (nördlich und südlich der im FNP ausgewiesenen Zone). Dies erfolgt im Kontext und „Vorgriff“ auf die ursprünglich beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ für die beiden Teilflächen (Aufstellungsbeschluss Rat der Gemeinde Wadersloh am 24.08.1999). Für den geplanten Geltungsbereich, der größer als die beiden Teilbereiche der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan geplant war, wurde eine Veränderungssperre erlassen (zuletzt am 13.08.2001, verlängert bis zum 21.09.2002). Danach ist das Planverfahren zum Bebauungsplan nicht mehr weiter betrieben und zum Abschluss gebracht worden. Die Anlagen in den Teilbereichen der Zone wurden danach am 08.12.2004 (im westlichen Teilbereich) bzw. 23.05.2007 (im östlichen Teilbereich) schlussabgenommen.

Durch die inzwischen schon zehn Jahre stehenden Anlagen ist hier südlich von Diestedde ein Bereich mit einer herabgesetzten Empfindlichkeit und sog. „Vorbelastung“ entstanden, in dem neue Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering - die i. d. R. dann ältere Anlagen ersetzen – nicht die gleiche optische Wirkung entfalten, wie in einem bisher nicht genutzten Bereich. Auch kann ein „Gewöhnungseffekt“ für die Siedlungsplätze und den Ortsteil Diestedde im weiteren Umfeld angenommen werden.

Fläche B Diestedde Konzentrationszone der 7.Änderung des FNP Teilfläche A

Mit der Genehmigung der Anlagen ist die nachbarschafts- und immissionsrechtliche Verträglichkeit der Anlagen festgestellt.

Die Zone wird in Teilen zusätzlich durch die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung auf der Ebene des Regionalplanes im sachlichen Teilplan Energie abgedeckt. Diese sind als Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu beachten. Eine der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Planung in diesen Bereichen ist unzulässig.

Bei dem Standort handelt es sich um eine durch einen tieferliegenden topographischen Einschnitt in zwei Bereiche unterteilte Konzentrationszone.

Die nördlichste der drei Anlagen (mit einer Gesamthöhe von 139 m) ist dabei aufgrund der fehlenden, abschirmenden Grünstrukturen und der durchgängigen Topographie aus Richtung des Ortsteils Diestedde deutlich wahrnehmbarer als die anderen Anlagen dieser Zone. Der Abstand zur Ortslage beträgt rd. 950 m. Die beiden südlichen Anlagen sind dagegen durch den Einschnitt und einzelne Grünstrukturen deutlicher von der Ortslage abgerückt zu bewerten.

Diese Fläche wird aufgrund ihrer Lage und Struktur (noch größere ungenutzte Teile, die für Standorte möglicher neuer Anlagen im Rahmen des Repowerings zur Verfügung stehen) für eine Beibehaltung als Konzentrationszone in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen. Eine Veränderung bzw. Erweiterung der Zone ist nicht vorzusehen.

Fläche C Diestedde Konzentrationszone der 7.Änderung des FNP Teilfläche B

Im Bereich der westlichen „Altzone“ wurden die südlichste und nördlichste der drei Anlagen außerhalb der Konzentrationszone errichtet (siehe einleitende Ausführungen).

Die betreffenden Anlagen sind nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Kreis Warendorf in 2002 baurechtlich genehmigt worden. Durch die Klarstellung der Zuständigkeiten in 2004 durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurden diese Anlagen in die Zuständigkeit der Bezirksregierung / Staatliches Umweltamt ins BImSch-Recht übergeleitet. Somit gilt nach § 67(9) BImSchG, dass alle Anlagen die vor dem 01.07.2005 baurechtlich genehmigt wurden, nun als nach dem BImSchG genehmigte Anlagen zu betrachten sind. Insofern erlischt der Bestandschutz, wenn die Anlage zurückgebaut wird oder länger als 3 Jahre stillgelegt ist (§18 (2) BImSchG).

Nach Ziffer 4.9 des derzeit gültigen WEA Erlasses vom 11.07.2011 genießen Altanlagen zwar auch außerhalb der Konzentrationszonen Bestandsschutz, mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt dieser jedoch. Eine Neuerrichtung ist am alten Standort nicht mehr möglich.

Mit der Genehmigung ist die nachbarschafts- und immissionsrechtliche Verträglichkeit aller bestehenden Anlagen festgestellt.

Bei der Lage der Zone handelt es sich um eine auf einer gegenüber der Ortslage Diestedde leicht höher gelegene landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Anlagen sind aufgrund der intensiven Agrarnutzung des Umfeldes in Teilen vom Ort sehr gut (ein)sehbar. Die nördlichste der drei Anlagen (mit einer Gesamthöhe von 120 m) rückt dabei trotz Abschirmung durch die Hofanlage in Richtung der Ortslage deutlich wahrnehmbar an den Ortsteil Diestedde heran. Der Abstand der Anlage selbst zur Ortslage beträgt rd. 750 m, der der Grenze der jetzt erweiterten Zone rd. 660 m. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden optischen Wirkungen von i. d. R. höheren Anlagen des Repowerings ist jedoch

darauf hinzuweisen, dass durch die vorhandene Gesamthöhe der Anlage von rd. 120 m schon eine gewisse Höhe vorhanden ist, an die sich die Bewohner im Außenbereich südlich Diestedde und am südlichen Ortsrand bereits gewöhnt haben müssten. Auch wird der südliche Ortsrand durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und einer realen, gemischten Nutzung geprägt.

Zum Erhalt der Möglichkeiten des Repowerings wird die Teilfläche B der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und mit einem Mindestabstand zu dem „unbeteiligten“ und nicht mit den Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Wohnen im Außenbereich erweitert.

Die Erweiterung der Zone zum Einbezug der nördlich und südlich außerhalb liegenden Anlagen stößt auf mögliche Konflikte mit zukünftig zu errichtenden Anlagen des Repowerings an diesen Standorten. Für beide Anlagen ist festzustellen, dass in einem Abstand von unter 300 m Wohnstellen im Außenbereich liegen und hier ggf. immissionsrechtliche Ausschlussgründe für neue Anlagen entstehen können. Dies würde die Gefahr mit sich bringen, dass ein Repowering dieser beiden Anlagen an den außerhalb liegenden Standorten aufgrund von nachbarschafts- und immissionsrechtlichen Gründen nicht möglich und damit die erweiterte Zone unwirksam ist. Da es sich bei den am nächsten liegenden beiden Höfen/Wohnstellen im Außenbereich (nördlich und östlich der Zone) um die Wohnstellen der Anlagenbetreiber selbst handelt, können die erforderlichen Abstände in diesen beiden Fällen unter der Voraussetzung anders bewertet werden: Die heutigen Anlagen verursachen keine immissionsrechtlichen Probleme und die zukünftig repowereten Anlagen werden ebenso nachbarverträglich betrieben. Ggf. muss eine öffentliche Baulast als Konfliktlösung vorgesehen werden. Gegenüber dem am nächsten liegenden „fremden“ Wohnen im Außenbereich wird bei der Erweiterung der Zone der minimale, ursprüngliche Vorsorgeabstand von 300 m als nicht zu unterschreitender Abstand berücksichtigt. Dies führt im Ergebnis zu einer Neuabgrenzung wie sie im Steckbrief zum Änderungsbereich C Altzone (westlicher Teilbereich) vorgestellt wird. Für die nördliche Anlage kann unter Einhaltung eines größeren Bereiches mit rund 70 m Rotorradius die Zone auch für eine größere Anlage (Repowering) erweitert dargestellt werden.

Für die südliche Anlage ergibt sich die besondere Situation, dass sie innerhalb eines Abstandes von unter 300 m zur nächsten Wohnstelle im Außenbereich liegt und nur wenige Meter nördlich sich eine mögliche Erweiterung der Zone darstellen lässt. Hier müsste die Chance des Repowerings an einem nach Norden verrückten Standort dargestellt und planerisch abgesichert werden.

Fotos: Anlagen in der Altzone (westlicher Teilbereich) vom Ortsrand Diestedde aus.
Lediglich im Bereich der Hofanlagen verdecken Grünstrukturen und Gebäude die Anlagen



Fotos: Anlagen in der Altzone (östlicher Teilbereich) vom Ortsrand Diestedde aus. Größere Grünstrukturen verdecken Teile der Anlagen.



Für die Teilbereiche A und B der „Altzone“ südlich des Ortsteils Diestedde sind

- die Dauer des Betriebs der bestehenden Anlagen (seit 2004 in der westlichen Teilfläche, seit 2007 in der östlichen Teilfläche);
- die gute Sichtbarkeit der Anlagen sowie
- die Sicht- und Wahrnehmung lenkende Grünstrukturen (Baumreihen, Gehölze) im Umfeld der westlichen Teilfläche und innerhalb der östlichen Teilfläche

als Indizien für eine herabgesetzte Empfindlichkeit und Vorbelastung für den Raum zu werten. Vor diesem Hintergrund kann von den in der Potenzialflächenanalyse entwickelten weichen Tabu-Kriterien die bestehende, konkrete Anlagensituation abweichend betrachtet werden.

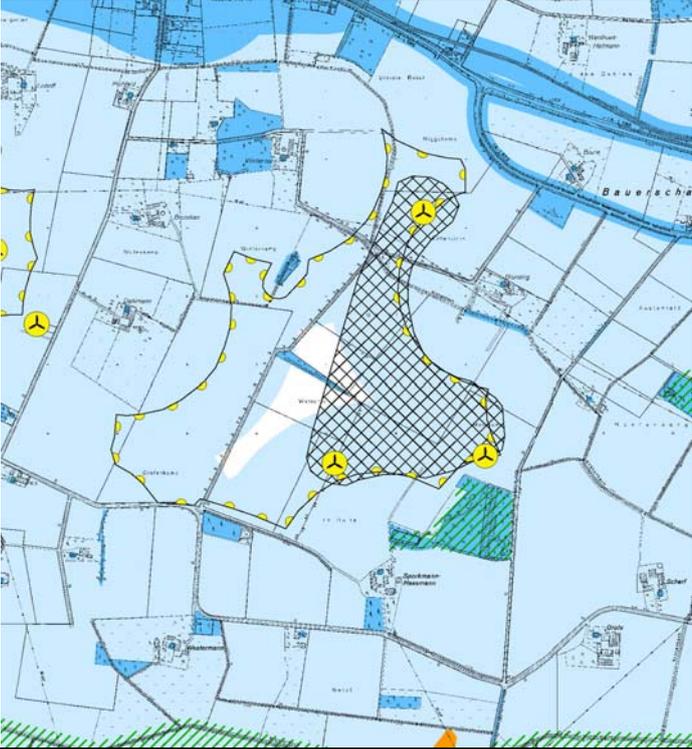
Im Rahmen der Erweiterung des Änderungsbereiches C unter dem beschriebenen Mindestabstand von 300 m kann die Zone nicht auf den heutigen Anlagenstandort ausgedehnt werden (vgl. nachfolgende Beschreibung der Darstellung). Nördlich der heutigen Lage kann jedoch auf der gleichen Parzelle ein neuer Standort mit einem vergleichbaren Erschließungsaufwand begründet werden.

6 Darstellung der Konzentrationszonen in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh stellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung der Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie diese als „Sonderbaufläche“ mit Überlagerung der darunter liegenden „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

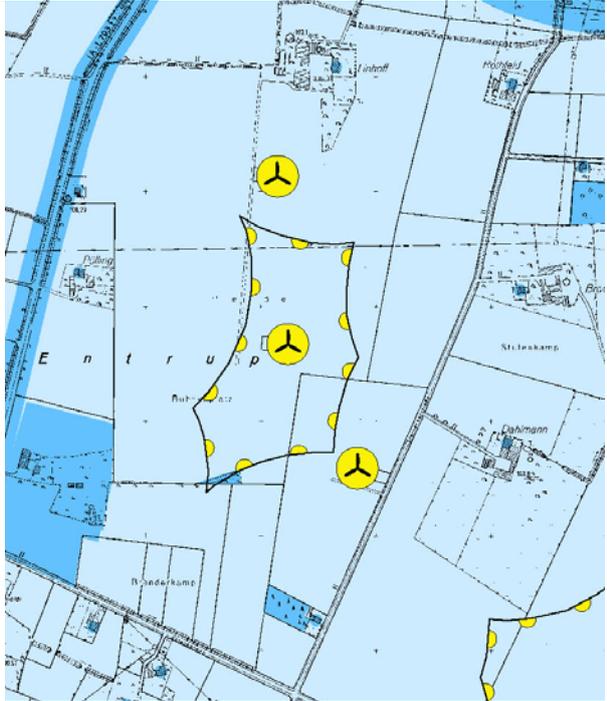
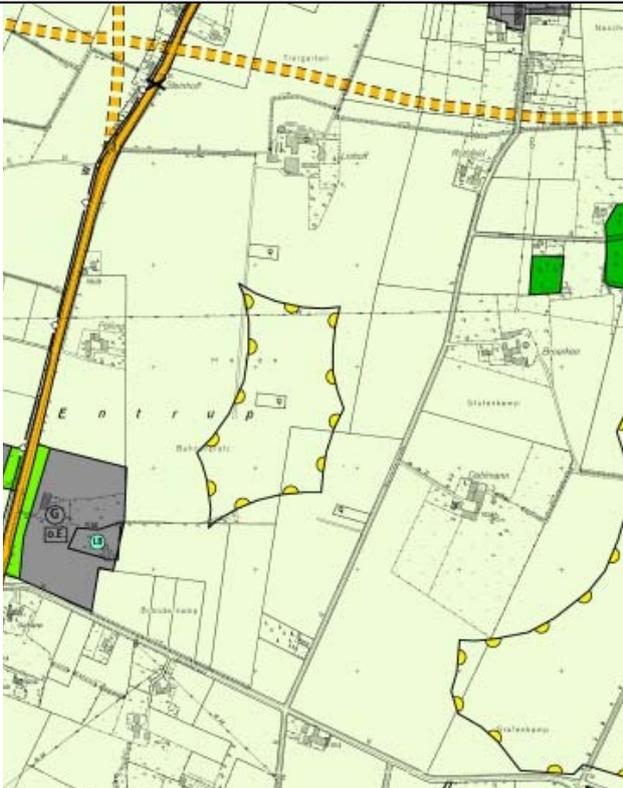
Die einzelnen Änderungsbereiche werden im Folgenden in Steckbriefen vorgestellt, die ausgehend von der Potenzialflächenanalyse 2014 über die heutige Situation und Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan zur geplanten Abgrenzung der Zonen kommen.

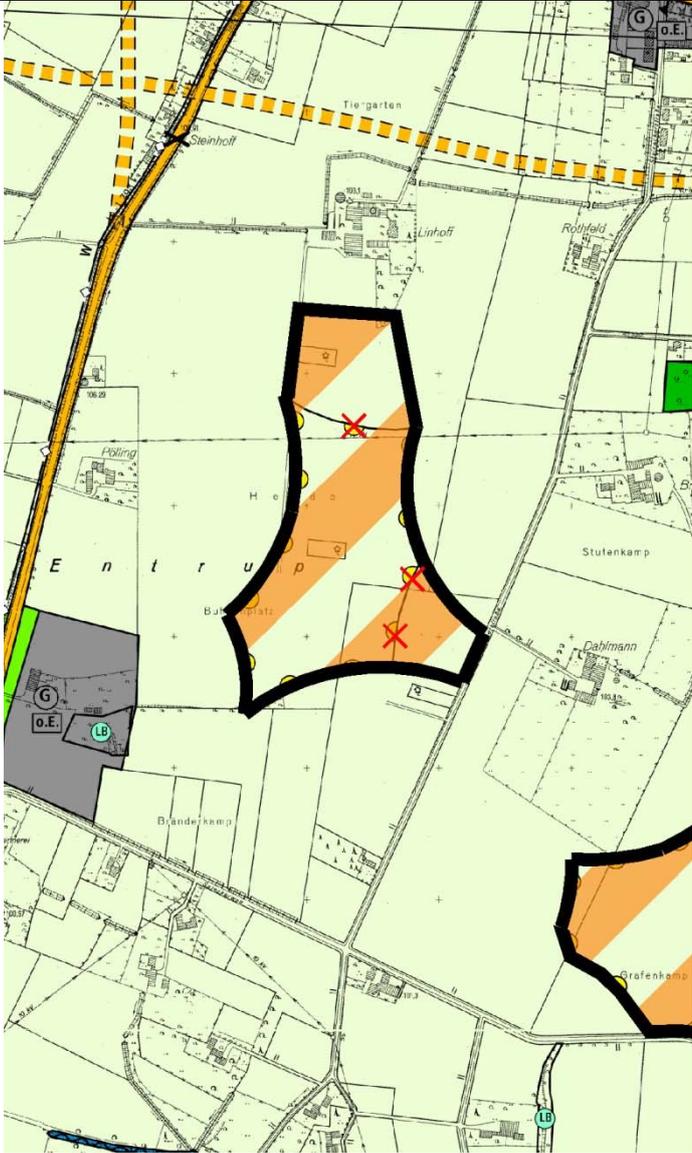
Fläche B: „Diestedde – „Altzone“ Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich A“

<p>Lage und Größe</p> <p>57,2 ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich • Lage auf zwei Riedelbereichen, durch einen Einschnitt unterteilt, kleinere Grün- und Gehölzstrukturen in und am Rande der Zone
<p>Aussagen Potenzialflächenanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der neuen Potenzialflächenanalyse 2014 wurde die „Altzone“ zu einem kleineren Teil bestätigt (Weißfläche) • Schraffierte Fläche: geplantes Vorranggebiet für Windenergienutzung der Regionalplanung (sachlicher Teilplan Energie) 	<p>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</p> 
<p>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans</p> <p>Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft</p>	<p>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</p> 

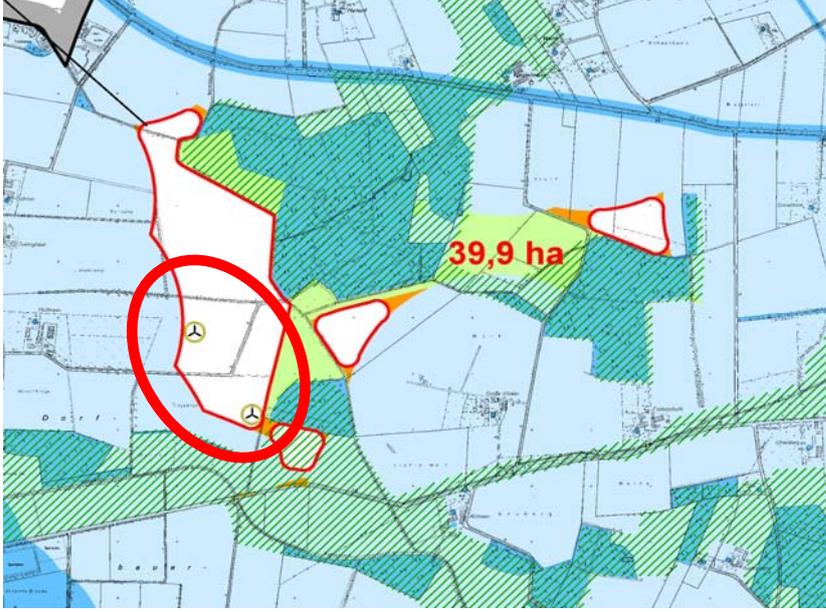
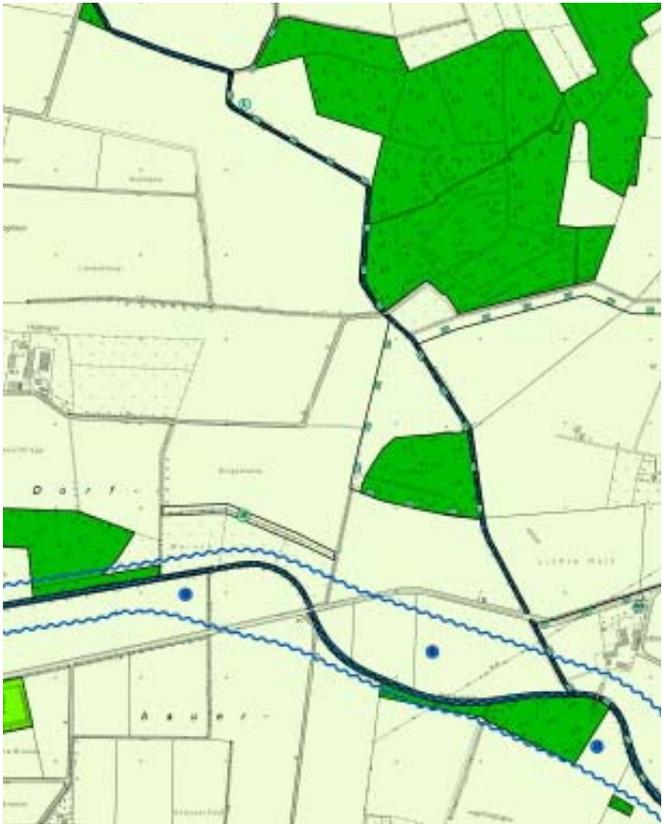
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Absicherung der Standorte der vorhandenen Anlagen; • Beachtung der Ziele der Landes- und Regionalplanung mit einem Vorranggebiet des in der Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan; • Möglichkeit der Errichtung von weiteren Anlagen bzw. zum Repowering in den noch nicht genutzten Bereichen der „Altzone“;
Weitere Belange	
Besonderer Hinweis: umwelt- und artenschutzrechtliche Belange	siehe hierzu Umweltbericht / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Darstellung der Zone	
<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung des Teilbereiches A der 7. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh vom 07.08.2000 • Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung). 	<p>Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)</p>

Fläche C: „Diestedde – „Altzone“ Konzentrationszone 7. Änderung FNP - Teilbereich B“

Lage und Größe	
<p>12,4 ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich • Offene Fläche mit höherer Lage im Süden
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>In der neuen Potenzialflächenanalyse 2014 wurde die „Altzone“ nicht bestätigt (keine weiße Fläche verbleibend)</p>	
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der Zone: Fläche für die Landwirtschaft</p>	

Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	Absicherung vom Standort der vorhandenen Anlagen und Möglichkeit der Errichtung von weiteren Anlagen zum Repowering. Hierzu wird die Zone um die Bereiche der außerhalb errichteten Anlagen soweit wie möglich erweitert. Möglichkeit des Repowerings und Ersatz der südlichsten Anlage nur nördlich des heutigen Standortes möglich, aber auf der gleichen Parzelle. Bei Beibehaltung der Abgrenzung der alten Zone ein so kleiner Abstand zur mittleren Anlage, dass u. U. keine neue Anlage errichtet werden kann (ob als Ersatz oder an einem neuen Standort).
Weitere Belange	
Besonderer Hinweis: umwelt- und artenschutzrechtliche Belange	siehe hierzu Umweltbericht / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Darstellung der Zone	
<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung des Teilbereiches B der 7. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh vom 07.08.2000 • Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung). 	Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab) 

Fläche E: „Schmiesbach“

Lage und Größe	
5,0 ha	Im zentralen westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Maßgebend für die Zonenabgrenzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Abstandspuffer für Wohnstellen im Außenbereich, • Aussparung für Wald- und Gehölzflächen, • Lage und Abstände zu Richtfunktrasse, • Bauschutzbereich und Gewässerrandstreifen „Mühlenbach“ 	
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
<p>Im Bereich der geplanten Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft</p>	

Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
Zielsetzungen	Darstellung einer Zone zur erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen
Weitere Belange	
Besonderer Hinweis: umwelt- und artenschutzrechtliche Belange	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Rahmenseetzungen nordöstlich der Zone führt gegenüber dem Änderungsbereich E aus dem Vorentwurf zu einer Reduzierung der Flächengröße • siehe hierzu Umweltbericht • geringe Flächengröße erlaubt nur ein eingeschränktes Standortmuster bei einer Belegung mit 2 Anlagen
Darstellung der Zone	Kartenausschnitt FNP (ohne Maßstab)
Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Zone möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Bei der dieser Planung zugrunde liegenden Planausfertigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine digitale Neuzeichnung aus dem Jahr 2011. Die Neuzeichnung beruht auf dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 28.05.1979 (Genehmigungsverfügung des RP), sowie der 1. bis 13., 15. bis 17., 19., 20., 21., 22. bis 26. Änderung.

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher	Künftig
B: Diestedde “Altzone” Teilbereich A Fläche für die Landwirtschaft Sonderbaufläche mit Überlagerung Fläche für die Landwirtschaft	57,2 ha	57,2 ha
C: Diestedde “Altzone” Teilbereich B Fläche für die Landwirtschaft Sonderbaufläche mit Überlagerung Fläche für die Landwirtschaft	12,4 ha	12,4 ha
E: “Schmiesbach” Fläche für die Landwirtschaft Sonderbaufläche mit Überlagerung Fläche für die Landwirtschaft	5,0 ha	5,0 ha
Gesamt	74,6 ha	74,6 ha

7 Prüfungsaspekt: „Substanziell Raum“ belassen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zweck der Ausweisung bzw. Neudarstellung von Zonen für Windenergienutzung muss die Konzentrationswirkung der Zonen verbunden sein. Hierdurch wird die vom Baurecht vorgesehene, grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, außerhalb der Zonen eingeschränkt bzw. genommen.

Hierzu ist nach der Rechtsprechung sicherzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ belassen bleibt. Gelangt die Gemeinde in der Abwägung aller Belange in den jeweiligen Planungsschritten zu dem Ergebnis, dass nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu der vorgelagerten Planungsstufe der Bestimmung und Abwägung weicher Tabu-Kriterien der Potenzialflächenanalyse zurückkehren, erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre gewählten weichen Tabukriterien so verändern, dass die geplanten Zonen ausreichend Raum belassen. Da der Begriff „substanzieller Raum“ nicht eindeutig bestimmt und abzugrenzen ist, können für die Prüfung nur „hilfsweise“ einige Aspekte als Maßstab herangezogen werden. Aus verschiedenen Quellen und auf der Grundlage der Potenzialflächenanalyse in Wadersloh lassen sich die unten aufgeführten vier Prüfungsaspekte entwickeln. Vor dem Hintergrund, dass diese möglichen Prüfkriterien nicht abschließend sind und die Rechtsprechung (z. B. auch das sog. „Bürener Urteil“) keine allgemeinen, quantifizierbaren Maßstäbe benennt, wird im Planverfahren zur 27. Änderung des FNP der Gemeinde Wadersloh erst nach Zusammenstellung des gesamten Abwägungsmaterials in den nächsten Planungsschritten (in denen es ja noch zu einer Reduzierung der Kulisse der Zonen kommen kann) die oben beschriebene Prüfung durchgeführt.

- Gewählte weiche Tabukriterien und die mit ihnen verbundenen Abstandspuffer (Begründung der Abstandspuffer siehe Anlage 1): Wahl der Abstandspuffer im immissionsbezogenen Bereich auf der Grundlage von Referenzanlagen und –parklayouts; Abstandsempfehlungen von Fachbehörden sowie Festlegungen auf der Grundlage von Verordnungen, Erlassen und fachgesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen. Vor dem Hintergrund der in Wadersloh vorzufindenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur hat sich dabei einer Ausgangsgröße der Potenzialflächen von 152,2 ha ergeben.
- Größe der dargestellten Zonen (74,6 ha) im Verhältnis zur Größenvorstellung der Landes- und Regionalplanung: Sachlicher Teilplan „Energie“ des Regionalplans = Vorranggebiet Wadersloh = rd. 25 ha. Damit würde in Wadersloh eine mehr als doppelt so große Fläche als Konzentrationszonen dargestellt als das Vorranggebiet ausweist. Das Leitszenario der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW 2013 identifiziert für Wadersloh 243 ha an Potenzialfläche. Dabei würden die dargestellten Zonen (74,6 ha) einen Anteil von rd. 31 % ausmachen.
- Größe des gesamten Flächenpotenzials der Potenzialflächenanalyse = 1.127 ha und letztendlich dargestellte Größe der Zonen (74,6 ha) = Anteil von 6,7 %.
- Potenziell in den Zonen zu erzeugende Energieleistung: Heutige Leistung aller Windenergieanlagen in Wadersloh = 10,4 MW. Potenziell zukünftig zu erzeugen (nur Anlagen in Konzentrationszonen bzw. in der Altzone auch repowerte Anlagen): Es wird angenommen, dass alle Anlagen eine Leistung von 2,5 – 3 MW besitzen (neue wie repowerte Standorte). Damit würde in der Zone des Änderungsbereiches B = 7,5 – 9 MW, im Änderungsbereich C = 7,5 – 9 MW und im Änderungsbereich E 5 – 6

MW als installierte Energieleistung möglich sein. Die potenzielle Energieleistung würde sich von 10,4 MW auf rd. 20 – 24 MW mehr als verdoppeln. Diese Steigerung ist jedoch nur vor dem Hintergrund zu erzielen, dass die älteren, kleineren Anlagen in den Altzonen sukzessive durch leistungsfähigere, neue Anlage ersetzt werden.

In der Betrachtung der vier verschiedenen Prüfungskomplexe bzw. –möglichkeiten ergibt sich so das Gesamtbild der Absicht der Gemeinde Wadersloh der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen und die eingangs beschriebenen Ziele der Steigerung der Erzeugung der Energie aus erneuerbaren Energie nachzugehen und zu erfüllen.

8 Belange der Umwelt

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Teil B: Umweltbericht** (Höke Landschaftsarchitektur, November 2015, S. 36):

„Die Gemeinde Wadersloh plant mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung von drei Konzentrationszonen zur Windenergienutzung. Zwei, bereits in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene, Konzentrationszonen sollen im Rahmen der 27. Änderung erweitert werden. Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter in Verbindung mit den Vorbelastungen kann wie folgt dargestellt werden:

Tab. 10 Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut		Erheblichkeit		
		Zone E Schmiesbach	Zone B „Diestedde Altzone A“	Zone B „Diestedde Altzone B“
Mensch	Erholung	geringe	geringe	geringe
	Emissionen	geringe	geringe	geringe
Tiere		mittlere	mittlere	mittlere
Pflanzen		geringe	geringe	geringe
Boden		geringe	geringe	geringe
Wasser		keine	keine	keine
Klima und Luft		geringe	geringe	geringe
Landschaft		mittlere	geringe	geringe
Kultur- und Sachgüter		keine	keine	keine

Bis auf das Schutzgut Tiere (Artenschutz) und das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) sind durch das Vorhaben keine bzw. nur geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von potenziellen Beeinträchtigungen von Schutzgütern werden abschließend auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung formuliert. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorgehens bez. der beiden Altzonen ist bisher lediglich im Rahmen einer Potenzialabschätzung (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2015) geschehen. Somit konnte lediglich auf die üblichen Datenquellen bzw. auf das Gutachten des Büros Stelzig zurückgegriffen werden. Diesbezügliche Informationen flossen in die Beurteilung ein. Für die planerische Weiterverfolgung, die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Prüfungen und Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die Altzonen Bestandserhebungen

notwendig. Die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Anlage ist von diesen Ergebnissen abhängig.

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung stellt die Zone E „Schmiesbach“ einen konflikträchtigen Bereich dar. Für diese Zone können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Anwendung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (STELZIG 2014A).

Ein detailliertes Szenario / ein detailliertes Maßnahmenprogramm sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Belegung der Zonen zu benennen (MKULNV 2013).“

Maßnahmen zur Vermeidung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im **Teil B: Umweltbericht** (Höke Landschaftsarchitektur, November 2015, S. 33ff.) werden die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung aufgrund der größeren Planungstiefe ggf. vorzusehenden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Hierbei handelt es sich um:

- von Bebauung freizuhaltender Gewässerrandstreifen;
- allgemeine Maßnahmen für die Avifauna bei bauvorbereitenden Arbeiten und deren zeitliche Beschränkung;

in Bezug zu der Zone E Schmiesbach

- Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen (CEF) für Kiebitz und Feldlerche
- Vermeidungsmaßnahme für Greifvögel (Rohrweihe, Rotmilan)
- Vermeidungsmaßnahmen für im freien Luftraum jagende Fledermäuse (Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und Flughautfledermaus) sowie
- Optionales Gondelmonitoring.

9 Erschließungsaspekte

Die äußere verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche ist durch ihre Lage im weiteren und engeren Umfeld von ausgebauten Wirtschaftswegen und Erschließungsstraßen vorhanden. Eine ggf. erforderliche Anpassung (auch temporär) kann in weiteren, nachgelagerten Planungsschritten geregelt werden.

Eine Lage in einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche setzt i. d. R. die Inanspruchnahme für die erforderlichen Bauflächen und Erschließungswege (ggf. nur temporär) voraus.

Der Anschluss an die elektrotechnische Netzinfrastruktur zur Einspeisung usw. ist ein Belang, den potenzielle Anlagenbetreiber in den späteren Planungsschritten für sich beantworten müssen.

10 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. (siehe hierzu auch Teil B: Umweltbericht November 2015, S. 30).

Bielefeld / Wadersloh, Dezember 2015

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679
Email: info@dhp-sennestadt.de

Anhang 1:

Tabelle/Synopse Begründung harte und weiche Tabu-Kriterien und Abstandspuffer gem. Vorschlagsvariante Potenzialflächenanalyse 2014 (WoltersPartner 2014)

Hinweis: Mit Ratsbeschluss vom 17.12.2014 wurde der Abstandspuffer zu Wohnstellen im Außenbereich auf 500 m und zu Baudenkmalen auf 450 m gesetzt.

Gemeinde Wadersloh

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen
 für die Windenergienutzung – Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsrandnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum der Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	400 m bis 700 m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA bis ca. 8 Anlagen oder über 20 Anlagen im einfachen schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts)	800 m
gemischt geprägte Siedlungsflächen (festgesetzte oder faktische Baugebiete) mit M-Charakter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, z.B. Außenbereichssatzungen sowie Sonderbauflächen mit Erholungsfunktion	Fläche +200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum von zwei Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts).	200 m bis 400 m	Ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts) möglich	500 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	0 bis 100 m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (da dies ggf. ein Änderungserfordernis im Regionalplan auslöst, und vor dem Hintergrund geringer Flächenpotenziale wird empfohlen, darauf zu verzichten)	0 m

Gemeinde Wadersloh

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen
 für die Windenergienutzung – Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – Reserven (Regionalplan)	—	Kraft Definition der "GIB" im Regionalplan ist hier Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen	Fläche	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung nur geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt – Einzelfallprüfung erforderlich. Zur vorsorglichen Vermeidung dieses Flächenkonflikts werden regionalplanerisch gesicherte Gewerbeentwicklungsf lächen als weiches Tabu gewertet.	0 m
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	200 bis 400 m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m
Parkanlagen / Dauerkleingärten	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	0 bis 200 m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort; vorsorglicher Immissionsschutz für eine bedingt ruhebedürftige Nutzung (bezogen auf die vorwiegend tagsüber stattfindende Nutzung); Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten. Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung	200 m
Sportplätze	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	0 m bis 100 m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort. Ein besonders Ruhebedürfnis (insbs. Nachts) existiert nicht.	100 m

2

Gemeinde Wadersloh

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen
 für die Windenergienutzung – Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Nutzungen im Außenbereich					
Außenbereichswohnen	Objekt (symbolisch dargestellt)	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m); optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallprüfung	300 m bis 500 m	Betrieb von 5 WKA im einfachen schallreduzierten Betrieb möglich (bezogen auf MI-Richtwert 45 dB(A) nachts), alternativ Betrieb einer Referenzanlage im ertragsoptimierten Betrieb möglich; Aufgrund des geringen Potenzials an geeigneten Konzentrationszonen wird Zurückhaltung empfohlen	450 m
Ver- und Entsorgung	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	—	derartige technische Einrichtungen haben kein eigenes Schutzbedürfnis und sind vielmehr eher als Standort für Windkraftanlagen zur Eigenstrom-Versorgung geeignet.	0 m
Erdgashochdruckleitung	Trasse + 5 m (beidseits)	Gemäß den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen vom 19.03.2003	45 m	Ein erhöhter Abstand erscheint sinnvoll, da bei einer Havarie der WKA nicht auszuschließen ist, dass schwere Teile (Flügel, Gondel) auf großer Höhe auf den Erdboden fallen und zu erheblichen Verdichtungen führen, die ggf. zu Leitungsschäden führen können	50 m
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	0 m bis 100 m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	100 m
Bundes-/Landes-/Kreisstraßen (einschl. geplante Straßen)	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich	—	§ 9 FStrG Abs. 2 gilt über den Bauverbotsbereich lediglich ein Zustimmungsvorbehalt (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve) für weitere 20 m	20 m
Bahntrasse	Trasse + 40 m	Analogie zur Bauverbotszone entlang von Autobahnen gemäß Fernstraßengesetz	0 bis 60 m	Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt: mindestens 2facher Rotordurchmesser (BLWE Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturen); hier Vergleichbarkeit zu § 9 FStrG als Abstandsregelung zu Straßen	100 m

Gemeinde Wadersloh

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen
 für die Windenergienutzung – Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsrandnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum der Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	400 m bis 700 m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA bis ca. 8 Anlagen oder über 20 Anlagen im einfachen schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts)	800 m
gemischt geprägte Siedlungsflächen (festgesetzte oder faktische Baugebiete) mit M-Charakter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, z.B. Außenbereichssatzungen sowie Sonderbauflächen mit Erholungsfunktion	Fläche +200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum von zwei Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts).	200 m bis 400 m	Ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts) möglich	500 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	0 bis 100 m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (da dies ggf. ein Änderungserfordernis im Regionalplan auslöst, und vor dem Hintergrund geringer Flächenpotenziale wird empfohlen, darauf zu verzichten)	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht.	0 m - 300 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Fläche	Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 LG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall (WEE, 2011 8.2.1.2).	0 m bis 200 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten, bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m
gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	—	Bei gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop führen, sind verboten. Aufgrund der Kleinteiligkeit sind diese Biotop in der Regel in eine Windparkplanung zu integrieren	0 m bis 200 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten, bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m
Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	—	Die großflächige Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete erübrigt einen Umgebungsschutz (sollte schon bei der Abgrenzung berücksichtigt sein)	0 m
FFH-Gebiete ohne windkraftsensiblen Arten	—	kein unmittelbarer Schutzanspruch gegenüber Windkraftanlagen	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, Vereinbarkeit mit den FFH-Erhaltungszielen im Einzelfall zu überprüfen.	0 m

Gemeinde Wadersloh

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen
 für die Windenergienutzung – Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Reg-Plan, orientiert an NSG- oder FFH-Gebieten	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—		0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Reg-Plan, ohne Bezug zu konkreten Schutzgebieten (NSG/FFH)	—		Fläche	Ziel der Landesplanung, jedoch unspezifiziert und durch Fachplanung nicht untermauert	0 m
Wald	Fläche	Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) besteht hier kein Abwägungsspielraum	—	Umgebungsschutz in nur aufgrund artenschutzfachlicher Detailplanungen zu begründen, Wald als Forstfläche benötigt diesen Schutz schon aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen nicht.	0 m
Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 LWG i.V.m. § 61 BNatSchG sowie stehende Gewässer über 1 ha Größe	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	45 m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich	50 m
Überschwemmungsgebiete	—	kein unmittelbarer Schutzanspruch gegenüber Windkraftanlagen	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung	

6

Teil B Separater Teil

**Umweltbericht /
Angaben nach § 2a BauGB**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Höke Landschaftsarchitektur, November 2015